

42 K 33/24



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.06.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Siegburg, Blatt 10281,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Siegburg

31,79/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Siegburg, Flur 6, Flurstück 2804, Gebäude- und Freifläche, Von-Stephan-Straße 16, 18, 20, 22, Größe: 2947 m²

Gemarkung Siegburg, Flur 6, Flurstück 2833, Gebäude- und Freifläche, Von-Stephan-Straße 16, 18, 20, 22, Größe: 94 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 167 gekennzeichneten Wohnung im 3. Obergeschoss rechts im Haus Von-Stephan-Straße 16.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 167 im 3. Obergeschoss rechts in einer dreigeschossigen, unterkellerten Mehrfamiliendoppelhaushälfte

Baujahr: 1955 (Aufstockung 3. Obergeschoss 2006)

Wohnfläche 69 m²

Raumaufteilung: Flur, 3 Zimmer, Bad, Küche mit Abstellraum, Balkon und Kellerraum
Nr. 7 (Sondernutzungsrecht)

Grundstücksgröße: 3.041 m², davon 31,79/1.000 Miteigentumsanteil

Lage: Von-Stephan-Str. 16, 53721 Siegburg-Stadtmitte

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

225.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 06.03.2025